

I. Haftung

1. Die Einführung eines Haftungsfonds brächte einige Probleme mit sich, die eine solche Lösung der Haftungsfragen insgesamt unattraktiv erscheinen lassen. Insbesondere erscheinen die Einzahlungsmodalitäten (wer zahlt wann wieviel in den Fonds ein) und die Auszahlungsmodalitäten (siehe auch Antwort I.2) unklar. Es ist diesbezüglich auch keine einfache Lösung in Sicht. Des Weiteren bestünde für die Gentechnik anwendenden Landwirte kaum ein ökonomischer Anreiz, Verunreinigungen in benachbarten Kulturen zu vermeiden. Da mit derartigen Verunreinigungen aber durchaus zu rechnen ist, sie allerdings möglichst gering gehalten werden sollten ("Koexistenz"), hat die Anreizwirkung des Haftungsregimes einen hohen Stellenwert.

Eine Beteiligung des Bundes wäre eindeutig als Subvention des GVO-Anbaus anzusehen. Eine Rechtfertigung für eine solche Subvention ist nicht zu erkennen.

2. Die Wahl eines Haftungsfonds als Instrument der Schadensregulierung anstelle der vorgesehenen Gefährdungshaftung ist nicht empfehlenswert. Der Hauptnachteil der Fondslösung (fehlende Anreizwirkung; siehe Antwort I.1) wiegt schwerer als der Vorteil eines einfacher gestaltbaren Entschädigungsverfahrens. Falls aber ein Haftungsfonds eingeführt werden sollte, müsste innerhalb einer Fondslösung dieser Vorteil zum Tragen kommen. Die Bedingungen, unter denen der Haftungsfonds greifen sollte, dürften nicht restriktiv ausgelegt werden. Der Nachweis eines gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirtes, auf den Einsatz von GVO verzichtet und "reines" Saatgut eingesetzt zu haben (GVO-Anteil unterhalb der noch festzulegenden Kennzeichnungsschwelle für Saatgut), sollte beim Auftreten einer Verunreinigung bereits für einen Entschädigungsanspruch ausreichen. Hinsichtlich der Frage, wer die Einhaltung dieser Bedingungen überwachen sollte, besteht Klärungsbedarf.

Insgesamt lässt sich sagen, dass (von den Befürwortern des Haftungsfonds) zunächst ein ausgereiftes Konzept für die Einrichtung eines Haftungsfonds entwickelt werden müsste, bevor eine endgültige Bewertung vorgenommen werden kann. Ein weiterer Vorteil der Gefährdungshaftung ist damit, auf bekanntes und bewährtes rechtliches Regularium zurückzugreifen.

3. Falls sich Produzenten, Händler und gentechnik nutzende Landwirte zu einer Art "Produzentenvereinigung" zusammenschließen und einen freiwilligen Haftungsfonds einrichten, ist dagegen nichts einzuwenden.

4. Als ungerecht ist die vorgesehene Gefährdungshaftung sicherlich nicht zu bezeichnen. Diejenigen, die GVO in Verkehr bringen und damit handeln, tragen das wirtschaftliche Risiko, dass die Nachfrage seitens der Landwirte aufgrund des finanziellen Haftungsrisikos sinkt oder ausbleibt.

5. Im Einzelfall (für die betroffenen Landwirte) würde die Entschädigung deutlich einfacher und vermutlich auch schneller erfolgen können. Allerdings ist damit zu rechnen, dass es aufgrund der fehlenden Vermeidungsanreize (siehe Antwort 1.) in der Summe zu mehr Verunreinigungen und damit zu mehr Entschädigungsfällen kommt.

II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringen

1.

Es ist höchst fraglich, ob sich der Vorschlag des Bundesrates, Auskreuzungsprodukte aus

Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr bringen zu dürfen, mit geltendem EU-Recht verträglich. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass kein Material, das aus absichtlich freigesetzten GVO stammt, ohne Zulassung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht wird (Art. 6 Abs. 9 Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG). Die an unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen geknüpfte Unterscheidung der EU-Freisetzungsrichtlinie zwischen Freisetzung ohne Inverkehrbringen einerseits und Inverkehrbringen andererseits ist sinnvoll und sollte konsequent beibehalten werden.

2. Der Anbau von gentechnisch verändertem Raps erscheint hinsichtlich der Auskreuzungen tatsächlich sehr problematisch. Im Prinzip muss die Koexistenzfähigkeit jeder Kulturart unter Beweis gestellt werden. Bei Raps ist die Koexistenzfähigkeit nach der derzeitigen Datenlage stark in Zweifel zu ziehen.

Die entscheidende Frage ist nicht, ob der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen untersagt werden kann. Dies ist möglich, wenn die Koexistenzfähigkeit nicht gegeben ist. Entscheidend ist viel mehr, wieviel empirische Evidenz erforderlich ist, um den Anbau in bestimmten Situationen tatsächlich zu untersagen. Zumindest die Ergebnisse des Erprobungsanbaus in Deutschland sollten abgewartet werden, bevor Entscheidungen über das Verbot des Anbaus von gentechnisch verändertem Raps getroffen werden.

3. Wenn die Frage so zu verstehen ist, ob eine derartige Situation in Deutschland zur Untersagung eines GVO nach GenTG führen würde, dann ist sie zu bejahen. Dies gilt auch, wenn Verunreinigungen nicht in traditionellen Sorten aber in nahe verwandten Arten auftreten. Solche erheblichen Verunreinigungen sind als ökologische Schäden zu betrachten.

4.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete ist nur die Umsetzung der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und kann insofern nicht gestrichen werden. Es wäre im Gegenteil sogar sinnvoll, den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auch in der Nähe von Natur 2000-Gebieten und in weiteren naturschutzfachlich bedeutenden Gebieten entsprechend zu reglementieren.

Haftungsregelungen für ökologische Schäden gibt es nicht. Die Entwicklung solcher Regeln stieße auch auf methodische Schwierigkeiten, wie etwa die Probleme der Monetarisierung von Naturgütern. Es ist deshalb um so wichtiger, möglichst bald Abbruchkriterien für das Inverkehrbringen von GVO zu entwickeln. Der Bereich der ökologischen Schäden lässt sich zivilrechtlich nur schwer regeln, es bedarf hier einer öffentlich-rechtlichen Regulierung.

III. Gute fachliche Praxis

1. Im Gegensatz zur Forderung des Bundesrates wäre eine **Verpflichtung** der Regierung zum Erlass einer Rechtsverordnung wünschenswert. Allein die Ermächtigung ist angesichts der Bedeutung der Regeln guter fachlicher Praxis nicht ausreichend. Produktinformationen für sich alleine sind keinesfalls ausreichend, um eine effektive Koexistenz zu gewährleisten. Sie können Standards guter fachlicher Praxis nicht ersetzen.

2. Die Einhaltung der in der Produktioninformation enthaltenen Vorgaben müsste jedenfalls von einer unabhängigen Stelle überwacht werden. Dies bedeutet, dass der Überwachungsaufwand gegenüber Standards guter fachlicher Praxis nicht nennenswert geringer wäre.

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Die vorliegenden Studien deuten darauf hin, dass Koexistenz unter bestimmten Regulierungen möglich ist. Sicherheit über die Invasivität gentechnisch veränderter Pflanzen gibt es allerdings nicht. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sich für gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirte ergeben, lässt sich kaum abschätzen, diesbezüglich ist die Datenlage wenig ergiebig. Unbekannte Größen sind insbesondere das Verbraucherverhalten und damit zusammenhängend die zukünftige Preisentwicklung gentechnikfreier und gentechnisch veränderter Produkte.
2. Freiwillige Zusammenschlüsse von Landwirten zu "gentechnikfreien Zonen" sind in jedem Fall möglich. Derartige Zusammenschlüsse können dazu dienen, mit der "grünen" Gentechnik verbundene Transaktionskosten (etwa Analysekosten, Maßnahmen zum Schutz vor Verunreinigungen, finanzielle Risiken von Gerichtsverfahren bei Haftungsfragen) zu senken. Des Weiteren könnte das Attribut "gentechnikfreie Zone" sich als wirksames Marketinginstrument für Produkte aber auch für ganze Regionen erweisen. Für die Landwirtschaft und die nachgelagerten Wirtschaftsbereich dürfte der Hauptvorteil aber in der Verringerung des Regulierungsaufwandes liegen.
3. Es ist zu erwarten, dass der Schutz des Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittel" sowohl hinsichtlich der Exporte als auch der Importe einen Wettbewerbsvorteil Deutschlands gegenüber Ländern, die dieses Segment kaum schützen, darstellen wird.
4. Besondere Relevanz für den Erhalt und Ausbau des Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittel" haben Vorschriften zur Saatgutreinheit zur Kennzeichnung und zur Trennung der Vertriebswege von gentechnisch veränderten und gentechnikfreien Produkten.
5. Wenn das (als Indikator bezeichnete) 20 %-Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie für den ökologischen Landbau erreicht werden soll, bedarf der ökologische Landbau eines besonderen Schutzes. Anderenfalls ist zu erwarten, dass das für die ökologische Lebensmittelproduktion besonders wichtige Vertrauen der Verbraucher schwer beschädigt wird und sich dadurch die Vermarktungsmöglichkeiten verschlechtern.

V. Standortregister

1. Die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim Erprobungsanbau dürfte tatsächlich nicht akzeptanzfördern wirken. Andererseits ist die Gefahr der (nicht zu rechtfertigenden) Zerstörung der Versuchsfelder ein ernst zu nehmendes Problem. Dennoch sollten hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit auch für den Erprobungsanbau bereits die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften des § 16 a angewendet werden. Dies verlangt auch Art. 31 Abs. 3 der Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG). Der Umstand, dass diese Vorschriften durch eigenes Verschulden der Bundesrepublik Deutschland noch nicht in national geltendes Recht umgesetzt wurden, darf nicht dazu genutzt werden, absichtlich gegen sie zu verstoßen.

Die Anwendung der genannten Vorschriften des Gesetzentwurfes würde bedeuten, dass die Bezeichnung des GVO, seine gentechnisch veränderten Eigenschaften, die Gemeinde des Anbaus sowie die Flächengröße der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden müssten. Faktisch erhöht sich dadurch die Gefahr der Zerstörung der GVO-Anpflanzungen. Hier liegt ein Zielkonflikt vor zwischen dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Information und dem Schutz der Eigentumsrechte der GVO-Anwender.

Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit – gerade auch auf Länderebene – dazu beitragen, das verbreitete Misstrauen in der Bevölkerung zu verringern.

2. Die vorgesehenen Regelungen zum Standortregister sind ausgewogen und sind geeignet, sowohl den Interessen der gentechnikfreien Landwirtschaft als auch den Interessen der Gentechnikanwender. Imker sollten die gleichen Ansprüche auf Informationen aus dem Standortregister wie andere Antragsteller mit berechtigtem Interesse haben.

3. Zusätzliche Mitteilungspflichten an potenziell Beeinträchtigte sind sinnvoll, da sie dazu können, die Anbauplanungen der Betroffenen aufeinander abzustimmen. Falls der Vorschlag umgesetzt werden sollte, könnte eventuell die Anzeigepflicht nach § 16 a Abs. 3 verkürzt werden (siehe dazu ansonsten Antwort auf Frage 18 CDU/CSU).

CDU/CSU

1. Es wäre nicht zutreffend zu sagen, der Gesetzentwurf ginge über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus. Vielmehr hat die EU bestimmte Fragen der Regelung durch die Nationalstaaten überlassen (Subsidiarität). Der Gesetzentwurf setzt zum einen die europarechtlichen Vorgaben um, füllt zum anderen aber die verbliebenen Gestaltungsfreiräume aus. Beispielsweise treffen die EU-Vorgaben keine Aussagen zu Fragen der Koexistenz. Solange keine europaweit einheitliche Lösung existiert, ist es zwingend erforderlich, diesbezüglich auf nationaler Ebene Regelungen zu treffen. Anderenfalls ließe sich das Ziel der Koexistenz nicht erreichen, es würde vielmehr eine “Vorentscheidung” zu Lasten der gentechnikfreien Landwirtschaft getroffen. Dies wird im übrigen auch von der EU-Kommission so gesehen. In einer Empfehlung der Kommission zur Koexistenz heißt es, dass “die Koexistenz-Maßnahmen” von den Mitgliedstaaten selbst entwickelt und umgesetzt werden” sollten (7. Erwägungsgrund). Diese Regelungslücken nicht auszufüllen, würde dem Prinzip der Koexistenz widersprechen.

2. -

3. Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, dienen die Regelungen des Gesetzentwurfes neben der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben dazu, die verbliebenen Regelungslücken zu füllen. Mit den zu den EU-Vorgaben hinzutretenden nationalen Regelungen ist ein gewisser Aufwand für die Anwender “grüner” Gentechnik verbunden. Die Regelungen sind zur Sicherung der Koexistenz erforderlich. Es ist auch keine “weniger bürokratische” Regelung erkennbar, die gleichermaßen der Erreichung der Koexistenz dienen kann. (Vgl. auch Antwort auf Frage 1)

4. Es werden durch die Einführung der “grünen” Gentechnik in jedem Fall Kosten entstehen. Diese Kosten sind im wesentlichen als Transaktionskosten einzustufen. Zu nennen wären beispielsweise Kosten für Analysen von Proben, Kosten für die Trennung von Warenströmen oder Aufwand für Organisation von Entschädigungsverfahren. Für die anfallenden Kosten sind aber nicht die Regulierer verantwortlich sondern die Verursacher, also die Hersteller und Anwender gentechnisch veränderter Produkte. Bezüglich der Frage nach der “Zusätzlichkeit” gilt auch hier, dass die vorgeschlagenen Regelungen zur vernünftigen Regulierung der “grünen” Gentechnik erforderlich sind. (Siehe Antworten auf Fragen 1 und 3)

5. Die Regelung ist Ermessenssache des Gesetzgebers. Ein deutlicher Vorteil der Zweiteilung der Kommission ist allerdings nicht zu erkennen.

6. siehe Frage 5

7. Es ist sowohl sachlich gerechtfertigt als auch von der Freisetzungsrichtlinie vorgeschrieben, Einträge

aus Freisetzungsversuchen als ein “Inverkehrbringen” anzusehen. (Siehe auch oben Antwort auf Frage II.1 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.)

8. Zusätzliche Haftungsregelungen für den Bereich der Vermarktungsschäden sind unbedingt erforderlich. Die vorgesehene Gefährdungshaftung ist ein geeignetes Instrument.

9. Siehe Antworten auf Fragen I.1-I.5 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

10. Siehe Antworten auf Fragen I.1-I.5 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

11. Siehe Antworten auf Fragen I.1-I.5 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

12. Es sind insgesamt drei Möglichkeiten zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen im Gespräch. Neben der im Gesetzentwurf vorgesehenen Gefährdungshaftung und dem Haftungsfonds kommt noch eine (europaweite) Produzentenhaftung in Betracht. Es erscheint aber sinnvoll, keine Mischformen einzuführen, sondern sich für eine Möglichkeit zu entscheiden. Wie oben bereits dargelegt ist die vorgesehene Gefährdungshaftung ein geeignetes Instrument zur Vermeidung von Schadensfällen und zur Regulierung der restlichen Schadensfällen.

13. Der baldige Erlass einer Verordnung zur Regelung der guten fachlichen Praxis ist unerlässlich.

14. Wichtig ist, dass die Koexistenz **dauerhaft** möglich sein muss. Im Detail sind noch einige Fragen zu klären. Diese betreffen im Wesentlichen die Standards guter fachlicher Praxis. So sind die unterschiedlichen Maßnahmen genau hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, ihrer Praktikabilität sowie hinsichtlich der Kontrollierbarkeit zu untersuchen.

15. Sortenspezifische Abstandsgebote können einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Koexistenz leisten, reichen allerdings alleine nicht aus. Vorteilhaft beim Instrument der Abstandsgebote ist, dass die Einhaltung dieser Gebote relativ leicht überwachbar ist.

16. Prinzipiell ist ein Anbauregister auf Bundesebene ausreichend. Es bietet sich allerdings an, die Registerführung auf Länderebene anzusiedeln, um eine größere Nähe zum landwirtschaftlichen Anbau in der Fläche zu erreichen. Bei geeigneter technischer Infrastruktur (Vereinheitlichung!) dürfte durch das Nebeneinander von Landes- und Bundesregistern kein nennenswerter Zusatzaufwand entstehen.

17. Die derzeitigen Regelungen dienen der Umsetzung der FFH-Richtlinie und sind damit unverzichtbar (siehe Antwort auf Frage II.4 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

18. Die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von GVO eröffnet Abstimmungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit benachbarten Landwirten. So könnte etwa der Nachbar seine Anbauplanung an die des GVO-Anwenders anpassen. Nachteilig an einer frühzeitigen Ankündigung ist ein Verlust an Flexibilität in der Anbauplanung für den GVO-Anwender. (Vgl. auch Antwort auf Frage V.3 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

19. Die Fragestellung (“hierfür” mit Rückbezug zu Frage 18) lässt im Unklaren, wofür der Erprobungsanbau eine Rolle spielen soll. Allgemein gilt, dass ein Erprobungsanbau wichtig und notwendig ist. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn der Erprobungsanbau erst nach der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung der “grünen” Gentechnik erfolgen würde. Insbesondere sollten die Standards guter fachlicher Praxis und die Haftungsregelung rechtskräftig sein. Der derzeitige Beginn des großflächigen Erprobungsanbau erscheint übereilt.

20. Der Gesetzentwurf enthält keine unangemessenen Hindernisse für die Anwendung der “grünen” Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung.

21. Die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips ist zu begrüßen. Die Vorschriften des Gesetzentwurfes stellen eine angemessene Umsetzung der Gesetzeszwecke dar.

FDP

1. In Verbindung mit der Festsetzung einer guten fachlichen Praxis scheint der Gesetzentwurf geeignet, die Koexistenz von gentechnikfreier und gentechniknutzender Landwirtschaft zu ermöglichen. Es besteht allerdings keine Sicherheit, dass dieses Ziel erreicht wird. Insofern muss die “grüne” Gentechnik ihre Koexistenzfähigkeit erst in der Praxis unter Beweis stellen.

2. Der Gesetzentwurf dient zur vernünftigen Regulierung der “grünen” Gentechnik und wurde nicht als Beitrag zum “Jahr der Innovationen” erarbeitet. Ob die “grüne” Gentechnik eine Zukunftstechnologie ist, steht noch nicht fest. Dies muss sich zukünftig erst zeigen.

3. Was gesundheitliche Schäden angeht, ist es richtig, dass keine Schäden durch die “grüne” Gentechnik bekannt sind. Für den Bereich der Umwelt lässt sich der Aussage (so wie sie in der Frage zitiert wurde) in ihrer Allgemeinheit nicht zustimmen. Verunreinigungen traditioneller Kultursorten des Mais durch gentechnisch veränderte Sorten, wie sie etwa in Mexiko stattgefunden haben, sind als ökologische Schäden einzustufen.

4. Nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes und Erlass einer Rechtsverordnung mit Regeln der guten fachlichen Praxis wäre der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich.

5. Was unter einer “gleichberechtigten” Koexistenz zu verstehen ist, bleibt unklar. Der durch die vorgesehenen Regelungen entstehende Aufwand ist erforderlich, insofern lässt sich nicht sagen, dass die Koexistenz verhindert oder erschwert wird. Sie wird vielmehr durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes erst ermöglicht (siehe Antwort 1).

6. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Haftungsregelung ist sinnvoll und für die Landwirte tragbar (siehe dazu Antwort auf Frage 12 CDU/CSU sowie auch Antworten auf Fragen I.1-I.5 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Für die Biotech-Unternehmen stellt die Regelung keine direkte Belastung dar. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Vermarktung der Produkte durch eine Gefährdungshaftung erschwert wird. Die Unternehmen können (über die vorgesehene Gefährdungshaftung hinausgehend) jederzeit bilaterale Vereinbarungen über die Finanzierung von Entschädigungsforderungen mit den Gentechnik verwendenden Landwirten treffen.

7. Siehe Antwort auf Frage 12 CDU/CSU sowie auch Antworten auf Fragen I.11.5 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

8. Nennenswerte Auswirkungen des novellierten Gentechnikgesetzes auf “den” Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland sind nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die europäischen Rechtsvorschriften zur “grünen” Gentechnik im gesamten europäischen Wirtschaftsraum Anwendung finden.

9. Die Effekte auf die Arbeitsplatzsituation im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft sind schwer pauschal abschätzbar. Insbesondere fehlt ein Vergleichsmaßstab für eine solche Abschätzung. Hinsichtlich bestimmter Aspekte sind Auswirkungen möglich. So dürfte sich der Schutz des arbeitsintensiven ökologischen Landbaus positiv auf die Arbeitsplatzsituation in der Landwirtschaft

auswirken.

10. -

11. -

12. Siehe Antwort auf Frage II.5 CDU/CSU.